

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Art der Baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

GE

Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)

Maß der Baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8

Grundflächenzahl

Hmax. 10,0m Höhe baulicher Anlagen, maximal

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a Abweichende Bauweise

— Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Bahnübergang

Bahnanlagen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Leitung oberirdisch mit Schutzstreifen

Leitung unterirdisch

B Bachverrohrung

D Drainage

R Regenwasserkanal

S 10 KV-Leitung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen
(öffentliche)

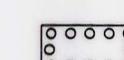
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Maßnahmenbezeichnung



Pflanzmaßnahmen

Sonstige Planzeichen



Flächen für Stellplätze



mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



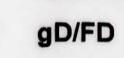
Flächen für Lärmschutzwand



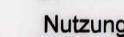
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



geneigtes Dach / Flachdach



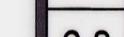
Nutzungsschablone



GE2



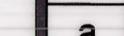
max.



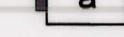
15,0m



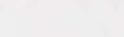
0,8



56/41



a



g/DF

Art der Baulichen Nutzung	Gebäudehyöhe
GRZ	Emissionskontingent in dB(A)/m ² Tags / Nachts

Bauweise	Dachform
----------	----------

Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO und LBO

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (siehe Planzeichnung) festgesetzt:

gem. § 8 BauNVO: **Gewerbegebiet (GE)**:

gem. § 1 Abs.4 BauNVO wird das Gewerbegebiet gegliedert:

Gewerbeteilgebiete **GE1, GE2 und GE3**:

Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Gem. § 1 Abs.5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs.9 BauNVO gilt:

- Betriebsstätten, bei denen die Lagerung von Werkstoffen, Materialien, Rohstoffen, Maschinen u.ä. alleiniger Betriebszweck ist (selbstständige Lagerplätze und Lagerhäuser) sind im **GE1** unzulässig.
- Einzelhandelseinrichtungen sind nur als Verkaufsstätten zulässig, die einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb zugeordnet und diesem baulich und funktional untergeordnet sind, und eine maximale Verkaufsfläche von 200 m² nicht überschreiten.

Im Gewerbegebiet **GE2** sind von dieser Beschränkung Verkaufsstätten für Kraftfahrzeuge ausgeschlossen.

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Gem. § 1 Abs.6 BauNVO werden die Ausnahmen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Flächenbezogener Schallleistungspegel

In den Gewerbeteilgebieten **GE1a, GE1b, GE2** und **GE3** sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags noch nachts überschreiten.

Teilfläche	L _{EK} in dB(A) je m ²	
	tags (6-22 Uhr)	nachts (22-6Uhr)
GE1a	60	45
GE1b	56	41
GE2	54	39
GE3	61	46

- Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5

Für die unten genannten Immissionsorte gelten um die in der folgenden Tabelle genannten Zusatzkontingente erhöhte Emissionskontingente:

Immissionsort	Zusatzkontingente L _{EK,zus} in dB tags (6-22 Uhr)	nachts (22-6Uhr)
Tulpenweg 18	8	5
Tulpenweg 16	1	1
Blumenstraße 3	1	1
Blumenstraße 5	2	2

- Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j L_{EK} durch L_{EK,i} + L_{EK,zus,j} zu ersetzen ist.

Gewerbeteilgebiet GE4:

Gem. § 1 Abs.5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs.9 BauNVO sind nur Photovoltaikanlagen als Hauptanlagen zulässig.

Gem. § 1 Abs.6 BauNVO werden die Ausnahmen:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplans

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

- Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO): **s. Plan**
- Höhe der baulichen Anlagen: Oberkante Gebäude (§§ 16, 18 BauNVO): **s. Plan**

Die Gebäudehöhe wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante Gebäude) und der Oberkante der Bezugsstraße im Endausbau, gemessen senkrecht zur Straßenachse bzw. zu deren Verlängerung. Die zulässigen Höhen dürfen für notwendige, untergeordnete Dachaufbauten, Betriebsvorrichtungen und technischen Aufbauten ausnahmsweise überschritten werden. Werbeaufbauten dürfen die OK maximal 3,50 m übertragen.

Als Bezugsstraßen werden festgelegt:

- **GE1a:** Planstraße A bzw. geradlinige Verlängerung der Straßenachse unter Fortführung der Höhe der Oberkante;
- **GE1b:** Planstraße B;
- **GE2:** Matthias-Nickels-Straße
- **GE3:** geradlinige Verlängerung der Straßenachse der Planstraße B unter Fortführung der Höhe der Oberkante.

Im Bereich der Schutzstreifen der 10 KV-Freileitung müssen neben den getroffenen Höhenfestsetzungen die Bauhöhenbeschränkungen nach DIN VDE 0110 eingehalten werden.

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.3 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

- Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis maximal 0,5 m) kann gestattet werden.

1.5 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Für die Baugebiete des Bebauungsplans ist nach Planzeichnung eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs.4 BauNVO festgesetzt. Die Gebäude können in den Bereichen, in denen die Baugrenzen es zulassen, auf die Grundstücksgrenzen gebaut werden. Für die Gebäude gilt keine Längenbeschränkung.

1.6 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans auf dem Baugrundstück nur innerhalb der dafür in der Planzeichnung abgegrenzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Stellplätze sind zusätzlich zwischen Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche zulässig.

1.7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Flächen werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

1.8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

1.9 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Die in der Planzeichnung entsprechend festgesetzte Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der sich hier entwickelnden standorttypischen und heimischen Arten sowie sonstige Sicherungsmaßnahmen für angrenzende Grundstücke sowie die Verlegung und der Unterhalt von Ver- und Entsorgungsleitungen sind zulässig.

1.10 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a, b BauGB)

Innerhalb der mit P1 gekennzeichneten Flächen sind Gehölze in einem Raster 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die vorhandenen Gehölze im Randbereich sind zu erhalten und in die Anpflanzung zu integrieren. Innerhalb der mit P2 gekennzeichneten Fläche (Sicht- und Lärmschutzwand) sind zur auf den Böschungsflächen sowie im Kronenbereich einheimische, standortgerechte Sträucher gem. Pflanzliste im Raster von 1,0 m x 1,0 m anzupflanzen.

Innerhalb der mit P3 gekennzeichneten Fläche sind vorhandene Gehölze auf Dauer zu erhalten. Lücken sind durch die Anpflanzung von Gehölzen zu schließen.

Pro sechs private Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Gehölzstrukturen sind für Anpflanzungen nur einheimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

Pflanzliste (Beispiele):

Berg-Ahorn	Spitz-Ahorn
Stiel-Eiche	Hainbuche
Winter-Linde	Gemeine Esche
Schlehe	Traubenkirsche
Weißdorn	Gemeiner Schneeball
Sal-Weide	Hasel
Blutroter Hartriegel	

Pflanzmaterial und -qualität:

Zur schnelleren Wirksamkeit der Pflanzmaßnahmen werden folgende Mindestqualitätsstandards an das zu verwendende Pflanzenmaterial gestellt:

Sträucher: 3 Tr., 100-125 cm

Heister: 2xv., 100-150 cm

Hochstämme: 2xv., StU10-12 cm

1.11 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

In dem in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Bereich ist ein Lärmschutzwand zu errichten. Dazu sind Aufschüttungen auch über 2 m Höhe zulässig.

1.12 Aufschiebend bedingte Zulässigkeit von Nutzungen (§ 9 Abs.2 BauGB)

Die mit der Zweckbestimmung Pb (beschränkte öffentliche Parkfläche) gekennzeichnete Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gilt nur solange, bis die Flächen zum Bau der Saarbahn benötigt werden.

Als Folgenutzung wird für die beschriebenen Bereiche „Bahnanlage“ festgesetzt.

1.13 Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO Saarland)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 85 Abs.1 Nr.1 LBO)

In den Baugebieten sind für die Gebäude Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Neigung zwischen 0° und 30° zulässig.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen zusammen eine Breite von 40 % der Fassadenbreite und eine Höhe von 30 % der Fassadenhöhe nicht überschreiten.

Unzulässig sind blinkende Leuchtreklamen sowie Zeitweise oder ständig sich bewegende Werbeanlagen.

Stellplätze für Sammelcontainer und sonstige Mülltonnenstellplätze sind mit einem Sichtschutz zu versehen und zu begrünen.

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht als Verkehrs-, Abstell- oder Lagerflächen benötigt werden.

Gemäß § 87 Abs.1 Nr.1 LBO handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen nach § 85 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 250.000,- € geahndet werden (§ 87 Abs.3 LBO).

Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Bereiche werden als Bahnanlagen nachrichtlich übernommen.

3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Hinweise

Erhaltung Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Bodendenkmäler

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.

Umweltfreundliche Energieträger

Zum weiteren Ausbau der Solarenergienutzung wird die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen und Solarkollektoren zur Brauchwassererwärmung empfohlen. Die Errichtung dieser Anlagen auf den Dächern ist zulässig.

Altlasten

Das Werk Püttlingen der Firma SKF-Gleilager GmbH war im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz unter dem Az.: PTL_20936 aufgeführt. Nach erfolgter Sanierung wurde im April 2009 vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz beschieden, dass das gesamte Gelände der ehemaligen Betriebsstätte für eine gewerbliche Nutzung uneingeschränkt nutzbar ist. Der Eintrag im Kataster wurde entsprechend geändert.

Baugrund

Die Verfüllung der Sanierungsgruben wurde durch ein Ingenieurbüro gutachterlich begleitet. Im Ergebnis sind die Flächen für eine erneute Bebauung ausreichend vorbereitet. Auf der Verfüllung der Baugruben sind bei frostfreier Einbindtiefe der Fundamente durchwegs Pressungen von 200 kN/m² zulässig. Bei diesen Pressungen sind Setzungen von 1 bis 3 cm zu erwarten.

Auflagen zur 10 kV-Freileitung

Für Vorhaben im Bereich der 10 kV-Freileitung sind die Bauantragsunterlagen grundsätzlich der energis-Netzgesellschaft mbH, Saarbrücken, zur Stellungnahme vorzulegen. Auf die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere auf Abschnitt 6.4.4 der Bestimmungen für den Betrieb von Starkstromanlagen DIN VDE 0105, Teil 100 sowie auf das Merkblatt "Bagger und Kräne - Elektrische Freileitungen der Bauberufsgenossenschaft" wird hingewiesen. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist der Einsatz von Bau- und Autokränen, Baggern, Betonpumpen usw. sowie das Aufstellen von Gerüsten mit der energis-Netzgesellschaft abzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) zuletzt geändert durch Artikel 4 des dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesparungsgesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff.)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzulassungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau Land (Investitionserleichterungs- und Wohnbau Landgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)

Land:

Saarländerisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1621 zur Änderung des Saarländischen Landesplanungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 16. Mai 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1390)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1658 vom 1. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1903)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1661 vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009, S. 3)

Saarländerisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 676)

Saarländerisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498)

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1639 vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes 2008, S. 278)

Saarländerisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)

Saarländerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG) - Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 990)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Püttlingen hat in seiner Sitzung am 05.04.2006 die Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Etzenhofen - Ehemaliges SKF-Gelände / Altwerk" beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Der Rat der Stadt Püttlingen hat in einer weiteren Sitzung am 10.12.2008 die erneute Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Etzenhofen, ehemaliges SKF/Altwerk" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss sowie der Umstand, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt werden soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, wurden am 20.05.2009 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Püttlingen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligungsverfahren

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.05.2009 um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung gebeten (§ 4 Abs.2 BauGB) und von der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes benachrichtigt (§ 3 Abs.2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 29.05.2009 bis einschließlich zum 29.06.2009 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegebenen werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.05.2009 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Püttlingen ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Püttlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2009 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mitgeteilt.

Der Rat der Stadt Püttlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.04.2012 ergänzend zur Sitzung vom 30.09.2009 eine weitere Stellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Satzungsbeschluss

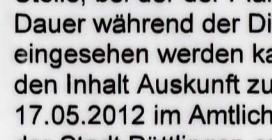
Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Etzenhofen - Ehemaliges SKF-Gelände / Altwerk" wurde in der öffentlichen Sitzung am 25.04.2012 vom Rat der Stadt Püttlingen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Ausfertigung

Die Satzung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Etzenhofen - Ehemaliges SKF-Gelände / Altwerk" wird hiermit ausgefertigt.

Püttlingen, den 10.05.2012


Fischer
Stadt Püttlingen
Der Bürgermeister, Speicher

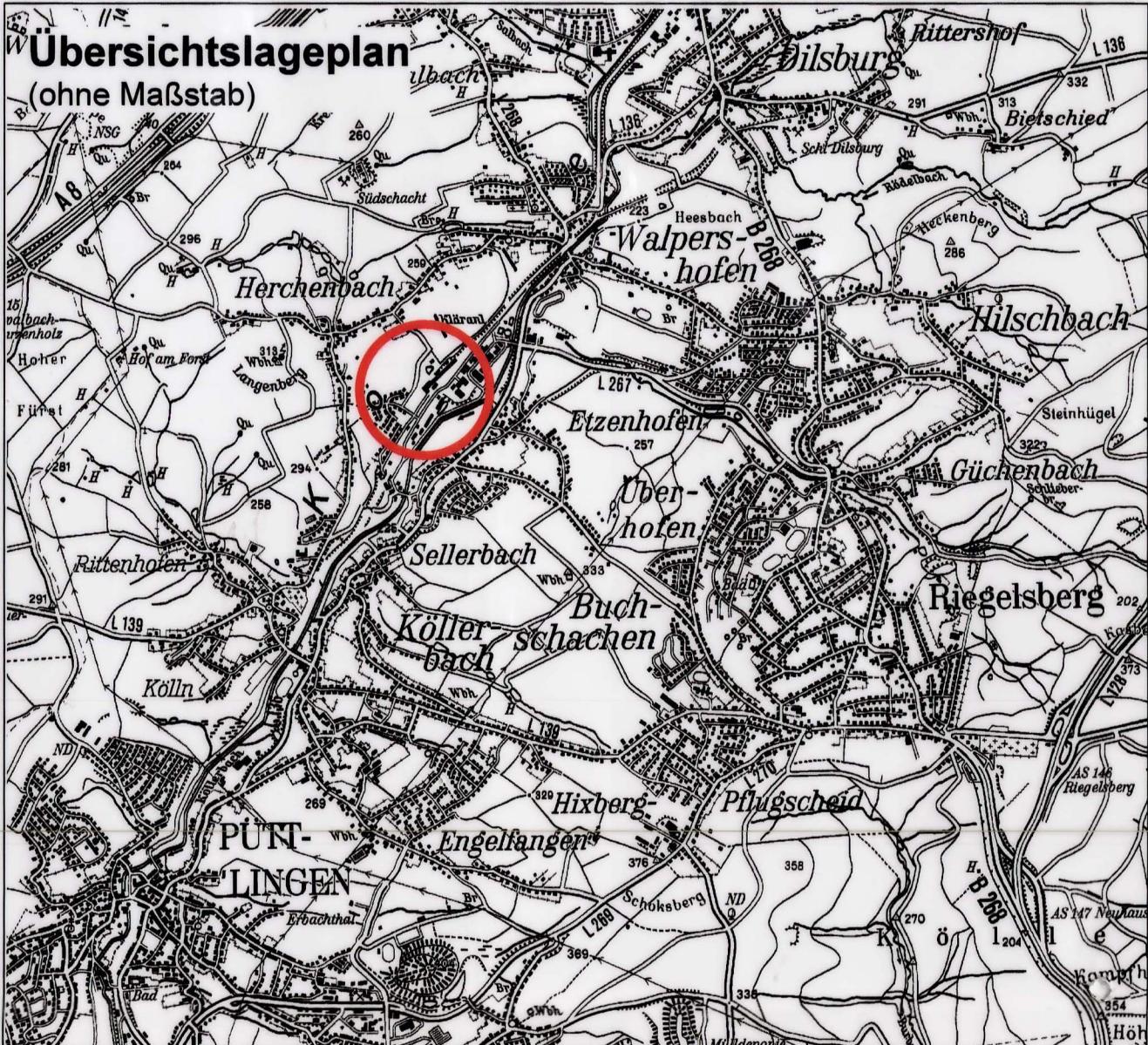
Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 17.05.2012 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Püttlingen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Püttlingen, den 18.05.2012

Fischer
Stadt Püttlingen
Der Bürgermeister, Speicher



Maßstab

1 : 1000

Projektbezeichnung

PÜT-BP-SKF

Planformat

975 x 840 mm

Verfahrensstand

Satzung

Datum

25.04.2012

Bearbeitung

Dipl.-Geogr. Th. Eisenhut
Dipl.-Geogr. A. Groß

Stadt Püttlingen / Stadtteil Köllerbach

**Bebauungsplan "Gewerbegebiet Etzenhofen
- Ehemaliges SKF-Gelände / Altwerk"**

**mit Teiländerung der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Am Mühlengarten“,
„Gewerbegebiet Etzenhofen“, Stand 1. Änderung, und „Almeshofen, 1. Bauabschnitt“**